



Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Nesslau
Hauptstrasse 24
9650 Nesslau

7. August 2025

Geschäft Nr. 25-1473

Gemeinde Nesslau: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Ruezenbach**
Abschnitt km 0.000 bis km 0.434
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchV

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Für den Ruezenbach wird der Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) im Abschnitt km 0.000 bis km 0.434 festgelegt.

Gemäss Planungsbericht wurden die Unterlagen vom 19. Oktober bis 18. Dezember 2023 der öffentlichen Mitwirkung unterstellt, es sind auch Kontaktstunden angeboten worden. Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan am 25. Juni 2024 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 8. August bis 6. September 2024. Es ist eine Einsprache eingegangen.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2.1 Einhalten der Anforderungen aus der Gewässerschutzgesetzgebung

Im Rahmen der Vorprüfung zur Gewässerraumausscheidung am Ruezenbach gab es zu den Entwürfen keine Vorbehalte seitens der kantonalen Fachstellen (s. Vorprüfungsbericht vom 26. Mai 2023). Im Nachgang zum Mitwirkungsverfahren sind noch Anpassungen vorgenommen worden, so erfolgt die definitive Festlegung des Gewässerraums asymmetrisch.

Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan werden der Raumbedarf sowie die Zugänglichkeit für Unterhalts- und Interventionsmassnahmen gesichert. Dadurch wird auch der Platz für allfällige weitere Aufweitungen des Gerinnes und der Uferbereiche sichergestellt. Im Bereich der eingedolten Streckenabschnitte 1 und 3 misst die hydraulisch notwendige Breite des Gewässerraums gemäss den Unterlagen 14.5 m. Im Bereich des offenen Gewässers im Abschnitt 2 ist eine Gewässerraumbreite von 16.5 m erforderlich.

Mit Rücksicht auf die Bebauung ist in den Abschnitten 2 und 3 eine asymmetrischen Festlegung des Gewässerraums geplant. Im Planungsbericht vom 31. März 2024 ist das Vorgehen sinngemäss mit den vorhandenen Freiräumen begründet worden. So würde der für das Gewässer notwendige Raum zur Erfüllung der wasserbaulichen und ökologischen Anforderungen gesichert.

Im Einspracheentscheid vom 4. Februar 2025 wird ausführlicher begründet, weshalb der Gewässerraum in der vorgesehenen Breite und mit asymmetrischer Lage zum Gewässerlauf festgelegt wurde. Das öffentliche Interesse ist auch mit privaten Interessen abgeglichen worden. Demnach würde die Nachbarschaft durch den asymmetrischen Gewässerraum im Abschnitt 2 nur unwesentlich stärker betroffen als nach den aktuell massgebenden Übergangsbestimmungen der GSchV. Die Bebaubarkeit des noch weitgehend unbauten Areals ist nicht wesentlich eingeschränkt. Bei symmetrischer Festlegung würde die Funktion des Gewässerraums – zumindest im Bereich der Bebauung – auf lange Zeit eingeschränkt.

Der politischen Gemeinde steht bei der Ausübung ihrer Aufgaben ein Ermessen zu. Vorliegend sind die Planungsabsichten nachvollziehbar, aus wasserbaulicher wie auch ökologischer Sicht bestehen keine Einwände. Der Sondernutzungsplan Ruezenbach ist somit rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.



3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Die Eröffnung des Gesamtentscheides (Einspracheentscheid inkl. Genehmigung) ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für die Erlasse (Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV)). Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen und diesen im Geportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der Sondernutzungsplan Ruezenbach, Abschnitt km 0.000 bis km 0.434, wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigte Erlasse (Sondernutzungsplan Gewässerraum Ruezenbach, 2-fach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei